



HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Hallschlag vom 03.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.02.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhalt

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 – Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	3
§ 5 – Beigeordnete	4
§ 6 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates / der Ausschüsse	4
§ 7 – Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	5
§ 8 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	5
§ 9 – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	5
§ 10 – Inkrafttreten	6

§ 1 – Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat legt durch Beschluss fest, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.gerolstein.de.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 – Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Bau-, Forst- und Wegeausschuss

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2019

- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter

§ 3 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Neben den nachfolgenden aufgeführten Übertragungen auf die einzelnen Ausschüsse obliegen **dem Bau-, Forst- und Wegeausschuss**, folgende Aufgaben:
- a) Vorberatung aller Angelegenheiten, welche im Ortsgemeinderat beschieden werden, bezogen auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
 - b) Vorberatung der Haushaltsansätze für die dem jeweiligen Ausschuss zugehörigen Produkte.
 - c) Entscheidungen über Beschwerden und Anregungen nach § 16 b GemO entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit.
 - d) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;
- (3) Dem Bau-, Forst- und Wegeausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister gemäß § 4 Ziffer 2 übertragen ist.
 - b) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und des § 33 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 - c) Erstellung u. Fortführung eines strategischen Konzeptes zur Erhaltung der Infrastruktur (Gebäude, Gemeindestraßen, Wald- und Wirtschaftswege) in der Ortsgemeinde. Die abschließende Entscheidung über das Konzept obliegt dem Ortsgemeinderat.
 - d) Durchführung von jährlichen Waldbegehungen und Festlegung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt.

§ 4 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Unberührt der sonstigen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Ortsbürgermeister die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze
 - von 3.000,00 Euro im Einzelfall bei Aufträgen nach VOB
 - von 1.500,00 Euro, im Einzelfall bei Aufträgen nach anderen Verdingungsordnungen
3. Aufnahme von Krediten in Höhe der Ermächtigung in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Höhe von 250,00 Euro,
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen der § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5 – Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates / der Ausschüsse

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse wird eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse nicht gezahlt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 Euro je Sitzung.
Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

§ 7 – Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9 – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,50 € je volle Stunde.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 17.08.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.08.2009 außer Kraft.

Hallschlag, 03.07.2014 / 19.02.2019²

(DS)

gez. Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll; Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

² geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2019